



Statuten Golfclub Oberkirch

gültig ab 02.03.2023



1 Name und Sitz

Unter dem Namen Golfclub Oberkirch (GCO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6208 Oberkirch. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsportes in der Region Zentralschweiz sowie die Organisation von Golf-Wettspielen. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der Betreiberin des Golfparks Oberkirch (GPOK) unterstützt der Club Betrieb und Investitionen auf dem Golfpark.

3 Regeln / Etikette

Der Club und jedes seiner Mitglieder¹ unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews und Swiss Golf (Dachverband) sowie dem Kooperationsvertrag zwischen dem Golfclub und der Migros Golf AG und dem Betriebs- und Platzreglements des Golfparks Oberkirch.

4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Club über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

5.1 Vollmitgliedschaft (mit Stimmrecht)

- a) Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitze einer entsprechenden, gültigen Jahreskarte für die 18-Lochanlage sind. Aktivmitglieder können ausserdem Mitglied der Ladies- oder der Senioren-Sektion sein. Die Aktivmitglieder müssen die dann gültige Eintrittsgebühr entrichten.
- b) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich im Golfclub Oberkirch besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder. Sie sind vom Club-Jahresbeitrag, nicht aber von den Spielgebühren und dem Swiss Golf Beitrag befreit.

¹ **Gender-Hinweis.** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

- c) Der Verein kann u30-Mitglieder aufnehmen. Die u30-Mitgliedschaft beginnt mit dem 26. Altersjahr und dauert bis zur Vollendung des 30. Altersjahres (Ende Kalenderjahr). Die u30-Mitglieder müssen die dann gültige Eintrittsgebühr entrichten. Für die Eintrittsgebühr können Anpassungen der Zahlungsmodalitäten gewährt werden.
- d) Der Verein kann u25-Mitglieder aufnehmen. Die u25-Mitgliedschaft beginnt mit dem 19. Altersjahr und dauert bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Ende Kalenderjahr). Ein Mitglied der Juniorensektion wird mit der Bezahlung des Sektionsbeitrages automatisch Clubmitglied. Die u25-Mitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr.

5.2 Juniorenmitgliedschaft (ohne Stimmrecht)

Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Ein Mitglied der Juniorensektion wird mit der Bezahlung des Sektionsbeitrages automatisch Clubmitglied. Die Juniorenmitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich (aktuell bis spätestens 30. November). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag sowie die entsprechende Jahreskarte zu bezahlen.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

8 Aufnahme von Mitgliedern

Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCO zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt.

Der Vorstand prüft die eingehenden Gesuche und fällt eine Entscheidung. Die Entscheidung bedürfen keiner Begründung.

Die höchstzulässige Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

9 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr besteht aus einem einmaligen Beitrag, dessen Höhe durch die Migros Golf AG in Absprache mit dem Vorstand des GCO festgelegt wird. Die Eintrittsgebühren dürfen nur für den Ausbau und Unterhalt des Clubhauses, sowie zur Verschönerung und Verbesserung der Spiel- und Übungsanlagen des Golfparks Oberkirch verwendet werden.



10 Jährliche Gebühren

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- dem GCO Mitgliederbeitrag
- dem Swiss Golf Beitrag
- dem Beitrag Spielberechtigung (Jahreskarte)
- und Sektionsbeiträge (sofern Sektionsmitglied)

Festsetzung der Höhe der jährlichen Gebühren:

GCO Mitgliederbeitrag	GCO Mitgliederversammlung
Swiss Golf Beitrag	Swiss Golf
Beitrag Spielberechtigung	Migros Golf AG
Sektionsbeitrag	Sektionen

11 Organisation

Der Club gliedert sich in Sektionen, die sich selbst konstituieren. Die Sektionen verfügen im Rahmen dieser Statuten über eigene Budget- und Verwaltungshoheit und bestimmen im angegebenen Rahmen ihre Angelegenheiten selbst.

12 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder mit einer Vollmitgliedschaft ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands physisch, online (mittels geeignetem Onlinetool) oder schriftlich durchgeführt. Der Vorstand hat die Durchführungsvariante sowie die hierzu notwendigen Informationen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich per Post oder per E-Mail versandt werden. Sie ist an alle Clubmitglieder zu richten. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung (Posteingang) an den Vorstand zu richten. Bei fristgerechtem Eingang von Anträgen ergänzt der Vorstand die Traktandenliste und veröffentlicht die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder im geschützten Bereich auf der Club-Webseite.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Budgets für das Folgejahr
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Clubs

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr*.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten*.

*Im Falle der schriftlichen Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die abgegebenen Stimmen.

14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Captains der Sektionen (Ladies, Senioren sowie Junioren) sind von Amtes wegen vollwertiger Mitglieder des Club-Vorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch Einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) ist in Ausnahmefällen zulässig. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Sektionen vorbehalten sind. Er regelt und unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit dem GPOK. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder, von ihm bestimmte Kommissionen oder externe Partner übertragen.

15 Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, welche aus zwei Personen sowie einer Ersatzperson besteht. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Der Honorary Treasurer prüft die Jahresrechnung der Sektionen.

16 Rechnungsabschluss

Das Vereins- und Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

17 Golfpark Oberkirch (GPOK)

Erstellung und Unterhalt des Golfparks und dessen Infrastrukturen ist ausschliesslich Sache der Betreiberin des Golfparks.

18 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des GCO haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19 Ethik-Charta Swiss Golf

Die nachfolgende Ethik-Charta von Swiss Golf gilt unverändert auch für den GCO:

Swiss Golf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Golf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Golf und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Swiss Golf unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Golf selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-,

Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Golf sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

20 Datenschutz

Der Verein hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder insbesondere damit einverstanden:

- a) dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden und an Dritte weitergegeben werden, die für den Informationsfluss innerhalb des Vereins und für Mailings beauftragt werden und sich selber an die Datenschutzgesetzgebung zu halten haben.
- b) dass eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt wird und allen Mitgliedern zugänglich ist.

21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des GCO kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Eintrittsgebühren, welche dem GPOK zustehen.

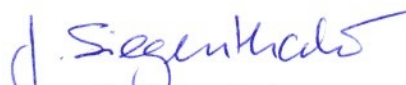
22 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. März 2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 2018.

Oberkirch, 2. März 2023

Golfclub Oberkirch


Thomas Tschuppert
President


Jeanette Siegenthaler
Honorary Secretary